



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

21. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 12.01.2018

Nummer 01

Inhalt

- Neufassung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „*Alternative Antriebe in der Fahrzeugtechnik*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Fahrzeugtechnik

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVB. S. 69 - VORIS 22210 -), zuletzt geändert am 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 14.12.2017 die Änderung der Master-Prüfungsordnung für den Studiengang „Alternative Antriebe in der Fahrzeugtechnik“ der Fakultät Fahrzeugtechnik beschlossen.

Die Neufassung der Ordnung lautet wie folgt:

Master-Prüfungsordnung

für den weiterbildenden Studiengang „Alternative Antriebe in der Fahrzeugtechnik“

Fakultät Fahrzeugtechnik

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Leistungen
- § 7 Zweck der Prüfungen
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 10 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Modulprüfungsnote
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 14 Ungültigkeit der Prüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 16 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 18 Förderung der Gleichstellung der Geschlechter
- § 19 Förderung Studierender mit einer körperlichen Behinderung

Zweiter Teil: Masterprüfung

- § 20 Art und Umfang
- § 21 Zusatzprüfungen
- § 22 Zulassung zur Master-Thesis
- § 23 Master-Thesis
- § 24 Kolloquium
- § 25 Wiederholung der Masterarbeit mit Kolloquium
- § 26 Gesamtergebnis der Prüfung

Dritter Teil: Schlussvorschriften

- § 27 Übergangsregelung
- § 28 Inkrafttreten

Anlage 1: Curriculum des Studiengangs

Anlage 2: Urkunde

Anlage 3: Zeugnis über die Masterprüfung

Anlage 4: Diploma Supplement

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziel des Studiums

¹Das Studium dient dem wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Erwerb von Kompetenzen auf dem Gebiet der alternativen Antriebe in der Fahrzeugtechnik zusätzlich zu bereits vorhandenem Ingenieurwissen. ²Der Studiengang qualifiziert für die Wahrnehmung leitender Funktionen in Unternehmen.

§ 2 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Master of Engineering“ (abgekürzt: „M.Eng.“). ²Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 2). ³Auf Antrag wird eine Abschrift in englischer Sprache ausgestellt (Anlage 2a).

§ 3 Dauer des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung berufsbegeleitend vier Semester (Regelstudienzeit), wenn das Zertifikatssemester belegt wurde fünf Semester.
- (2) ¹Der Gesamtumfang des Studiums inklusive Master-Thesis beträgt im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) 90 Credits/Leistungspunkte, wenn das Zertifikatssemester belegt wurde 120 Credits (1 Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 h). ²In Anlage 1 sind für die einzelnen Prüfungsleistungen die SWS und die Credits angegeben.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. ²Im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan kann der Fakultätsrat zur Erledigung der in Abs. 2 und 9 genannten Aufgaben aus Mitgliedern der Fakultät einen Prüfungsausschuss einsetzen, welcher für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. ³Ihm gehören fünf Mitglieder an, davon drei ProfessorInnen, ein Mitglied, das die MitarbeiterInnengruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Ist die MitarbeiterInnengruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der ProfessorInnengruppe zu. ⁵Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von ProfessorInnen ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. ⁶Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Die Studiendekanin/der Studiendekan oder die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zu dieser Prüfungsordnung; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen

Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Noten der Modul- und der Masterprüfungen darzustellen. ³Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der ProfessorInnengruppe, anwesend ist.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ²Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt, welches dem zuständigen Studierenden-Service-Büro zur Verfügung gestellt wird.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Dauer seiner Amtszeit Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Die übertragenen Befugnisse hat der Prüfungsausschuss konkret festzulegen. ³Der jeweilige Beschluss ist zu veröffentlichen. ⁴Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁵Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit, insbesondere über die Wahrnehmung der übertragenen Befugnisse.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) ¹Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. ²Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. ³Er kann diese Aufgaben teilweise oder ganz auf die Prüfenden übertragen. ⁴Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden. ⁵Abweichende Termine sind nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig. ⁶Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 5 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. ²Prüfende sind Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach selbstständig lehren. ³Hierzu bedarf es keiner besonderen Bestellung. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen kön-

nen vom Prüfungsausschuss in geeigneten Prüfungsgebieten als Prüfende bestellt werden. ⁵Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) ¹Für die Durchführung von mündlichen Prüfungen nach § 8 Absatz 4 benennen die Prüfenden weitere Prüfende (Kollegialprüfung) oder Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Absatz 1 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (3) ¹Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 1 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (4) ¹Die Prüfenden, die Zweitprüferinnen und Zweitprüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Anrechnung von Leistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen in- oder ausländischen Studiengang und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Ziel des Studiums nach § 1 vorzunehmen. ³Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten ohne wesentliche Unterschiede, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. ⁴Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von vier Wochen. ⁵Die/Der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. ⁶Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. ⁷Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Antragsteller/in. ⁸Die Beweislast, dass der Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. ⁹Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden.
- (3) ¹Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. ²
- (4) ¹Für die Anrechnung von Leistungen eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Ver-

einbarungen maßgebend. ²Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁴Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 7 Zweck der Prüfungen

¹Die Anforderungen dieser Masterprüfung entsprechen dem Standard des Studienganges im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die/der zu Prüfende die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden. ³Die/der zu Prüfende soll in der Lage sein, die ökologischen und gesellschaftlichen Voraussetzungen und Folgen ihres/seines Handelns zu erkennen.

§ 8 Prüfungsleistungen

- (1) Für die einzelnen Fächer werden nach Anlage 1 folgende Prüfungsleistungen unterschieden:
 1. Klausur (Absatz 3),
 2. Mündliche Prüfung (Absatz 4),
 3. Projekt (Absatz 5),
 4. Präsentation (Absatz 6),
 5. Experimentelle Arbeit (Absatz 7).
- (2) ¹Die Studierenden sollen ebenso befähigt werden, selbstständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen, sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ²Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. ³Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen zu Prüfenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (3) ¹In einer Klausur (K) soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 1 festgelegt.
- (4) ¹Die mündliche Prüfung (M) findet vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Grup-

penprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt.²Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören.³Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten, sie kann von den Prüfenden um 10 Minuten verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist.⁴Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

- (5) Ein Projekt (Pr) umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen bzw. interdisziplinären Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht, idealerweise in Kooperation mit einem Unternehmen und unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte auf der Basis wissenschaftlicher Literatur.
- (6) Eine Präsentation (P) umfasst eine eigenständige, schriftliche Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und die professionelle computerunterstützte Darstellung der Arbeit im mündlichen Vortrag von mindestens 20 min. Dauer sowie in einer anschließenden Diskussion.
- (7) ¹Eine experimentelle Arbeit (EA) wird auf der Basis eines Laborversuches durchgeführt. ²Diese Arbeit besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil entsprechend der Vorgabe der betreuenden Professorin bzw. des betreuenden Professors. ³Zu einer experimentellen Arbeit gehören die theoretische Vorbereitung, der Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung. ⁴Die Bearbeitungszeit für den theoretischen Teil beträgt maximal 8 Wochen. ⁵In Abhängigkeit vom Laborversuch ist Gruppenarbeit möglich.
- (8) ¹Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. ²Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabe fest. ³Der/dem zu Prüfenden kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge einzureichen.
- (9) ¹Weist die/der zu Prüfende nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Einschränkung oder einer außergewöhnlichen Belastung darstellenden familiären Verpflichtung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art abzulegen, kann der Prüfungsausschuss ihr/ihm auf Antrag ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
- (10) ¹Die Prüfungen können auf Beschluss des Fakultätsrates in englischer Sprache durchgeführt werden. ²Auf Antrag der Studierenden muss für die Prüfung eine Alternative in deutscher Sprache angeboten werden.

§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Abs. 4) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekannt-

gabe des Prüfungsergebnisses an die/den zu Prüfenden. ³Auf Antrag der/des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. ⁴Dieser Antrag kann sich auch auf Teile der mündlichen Prüfung beziehen.

§ 10 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftigen Grund nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt und dem Prüfungsausschuss nicht unverzüglich (in der Regel innerhalb von drei Werktagen) die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe schriftlich anzeigt und glaubhaft macht. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Werden die Gründe anerkannt, wird die Prüfungsleistung so bewertet, als ob die/der zu Prüfende nicht an ihr teilgenommen hätte.
- (2) ¹Versucht die/der zu Prüfende, das Ergebnis ihrer/ seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft die/der Prüfende nach Anhörung der/des zu Prüfenden. ⁴Bis zur Entscheidung kann die/der zu Prüfende die Prüfung fortsetzen, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der/des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁵Die/der zu Prüfende kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ³Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um deren Dauer verlängert sein.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachprüfungsnote

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. ²Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

- (2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|---------------|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| 1,0; 1,3 | = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung, |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,7; 4,0 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5,0 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(3) ¹Eine Modulprüfung entspricht dem Lehrumfang eines Moduls. ²Die Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ³Die Bildung der Note erfolgt unter Berücksichtigung des Absatzes 4.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt

- bis 1,15 „sehr gut“ (1,0)
- von 1,16 bis 1,50 „sehr gut“ (1,3)
- von 1,51 bis 1,85 „gut“ (1,7)
- von 1,86 bis 2,15 „gut“ (2,0)
- von 2,16 bis 2,50 „gut“ (2,3)
- von 2,51 bis 2,85 „befriedigend“ (2,7)
- von 2,86 bis 3,50 „befriedigend“ (3,3)
- von 3,51 bis 3,85 „ausreichend“ (3,7)
- von 3,86 bis 4,00 „ausreichend“ (4,0)
- von 4,01 bis 5,00 „nicht ausreichend“ (5,0).

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal bis zur Anmeldung der Master-Thesis wiederholt werden. ²Wird die Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Wurde eine Klausur in einer zweiten Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, hat der/die zu Prüfende einen Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung, soweit die Anzahl dieser Ergänzungsprüfungen zwei im Studium nicht überschreitet. ²Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und einer oder einem Zweitprüfenden, bewertet. ³Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten, sie kann von den Prüfenden um 10 Minuten verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist in der Regel ausgeschlossen, soweit eine Bewertung auf § 10 beruht. ⁵Wird die Gesamtleistung aus Klausur und mündlicher Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ bestanden. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung soll im gleichen Prüfungszeitraum wie die Klausur erfolgen. ⁷Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Prüfenden zu unterschreiben.

- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Auf dem Zeugnis werden die Modulprüfungen mit der Angabe der Modulprüfungsnote aufgeführt. ⁴Die Modulprüfungsnoten werden auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (Anlage 3) mit den Worten: sehr gut, gut, befriedigend und ausreichend entsprechend § 11 Abs. 2 angegeben, außerdem erfolgt die Angabe einer Dezimalnote. ⁵Auf Antrag wird eine Abschrift in englischer Sprache ausgestellt (Anlage 3a).
- (2) Zusätzlich wird eine relative Einstufung gemäß ECTS User's Guide vorgenommen, sobald belastbare statistische Daten vorhanden sind.
- (3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der/dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist für die in § 8 genannten Prüfungen nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Der/dem zu Prüfenden wird nach Abschluss jeder Prüfungsleistung der Masterprüfung Einsicht in ihre/ seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Die Prüfenden bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Semesters in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. ³Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Entscheidungen über prüfungsspezifische Bewertungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der/dem zu Prüfenden nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Bringt die/der zu Prüfende in ihrem/seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der/des zu Prüfenden eine Gutachterin

oder einen Gutachter. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Satz 5 besitzen.

³Der/dem zu Prüfenden und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 4 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.
- (7) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
- (9) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte ohne prüfungsspezifische Bewertung, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

§ 18 Förderung der Gleichstellung der Geschlechter

¹Die besondere Situation schwangerer Studentinnen und studierender Eltern mit Kindern unter 10 Jahren ist angemessen zu berücksichtigen. ²Im gesamten Studium sind daher auf Antrag im Einzelfall individuell gestaltete Lösungen im Rahmen dieser Prüfungsordnung anzustreben, die der besonderen Lebenssituation angemessen Rechnung tragen. ³Benachteiligungen aufgrund der besonderen Situation sind zu vermeiden. ⁴Über die Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19 Förderung Studierender mit einer körperlichen Behinderung

¹Die besondere Situation Studierender, die eine körperliche Behinderung haben, ist angemessen zu berücksichtigen. ²§ 18 gilt entsprechend.

Zweiter Teil Masterprüfung

§ 20 Art und Umfang

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. den Modulprüfungen und
 2. der Master-Thesis mit dem Kolloquium.
- (2) Die Modulprüfungen und Prüfungsleistungen sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) ¹Die Prüfungsleistungen und somit die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. ²Die Anmeldungen müssen für das laufende Semester in elektronischer Form, entsprechend den Festlegungen des Prüfungsausschusses, in der Regel in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit erfolgen.

§ 21 Zusatzprüfungen

- (1) Zusätzlich zu den Prüfungen in den Pflichtfächern können die Studierenden Prüfungen (Zusatzprüfungen) in weiteren Lehrveranstaltungen (Wahlfächer) ablegen.
- (2) ¹Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen können auf Antrag der oder des Studierenden als Anlage zum Masterzeugnis bescheinigt werden. ²Die Noten gehen nicht in die Berechnung der Note der Masterprüfung ein.

§ 22 Zulassung zur Master-Thesis

- (1) ¹Die Zulassung zur Master-Thesis setzt das Bestehen der Prüfungsleistungen laut Prüfungsplan, d.h. aller Modulprüfungen in den vorangegangenen drei Semestern (bzw. vier Semestern, falls das Zertifikatssemester belegt wurde) voraus.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis sind neben den Nachweisen nach Absatz 1 ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Master-Thesis entnommen werden soll, sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit beizufügen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann eine Studentin oder einen Studenten im Ausnahmefall auf Antrag zur Master-Thesis auch zulassen, wenn noch nicht alle Prüfungsleistungen lt. Prüfungsplan bestanden sind. ²Dies setzt voraus, dass diese Prüfungsleistungen ohne Beeinträchtigung der Masterarbeit bis zum Kolloquium nachgeholt werden können.

§ 23 Master-Thesis

- (1) ¹Die Master-Thesis soll zeigen, dass die/der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Master-Thesis müssen dem Prüfungszweck gem. § 1 und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Master-Thesis kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen zu Prüfenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich be-

wertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit kann von jeder Professorin/jedem Professor und jeder Honorarprofessorin/jedem Honorarprofessor der Fakultät gestellt werden (Erstprüfende/r) und wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der/des zu Prüfenden festgelegt. ²Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die/der zu Prüfende rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer sind hauptberuflich Lehrende und Lehrbeauftragte, die in dem betreffenden Themenbereich zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ⁶In der beruflichen Praxis erfahrene Personen können nach Zustimmung der Prüfenden in geeigneten Themenbereichen am Kolloquium als Beisitzende ohne Bewertungsrecht teilnehmen. ⁷Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut. ⁸Die Master-Thesis kann nach Maßgabe der/des Erstprüfenden in englischer Sprache erstellt werden.
- (4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Master-Thesis beträgt maximal sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.
- (5) Bei der Abgabe der Master-Thesis hat die/der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Master-Thesis ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Master-Thesis ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 vorläufig zu bewerten.

§ 24 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium hat die/der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über ihre/seine Master-Thesis nachzuweisen, dass sie/er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.
- (2) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass sämtliche Voraussetzungen nach § 22 Abs. 1 erfüllt sind und die Master-Thesis von den Prüfenden vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. ²Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Master-Thesis durchgeführt werden.
- (3) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Master-Thesis als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung

durchgeführt. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je zu Prüfender/zu Prüfendem 60 Minuten. ³Im Übrigen gelten § 8 Abs. 4 und § 9 entsprechend. ⁴Das Kolloquium kann nach Maßgabe der Erstprüferin oder des Erstprüfers auch in englischer Sprache erfolgen.

- (4) ¹Jede prüfende Person bildet jeweils aus der von ihr gebildeten vorläufigen Note für die Masterarbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Masterarbeit mit dem Kolloquium.

§ 25 Wiederholung der Master-Thesis mit Kolloquium

- (1) ¹Wurde die Master-Thesis von beiden Prüfenden vorläufig mit „nicht ausreichend“ bewertet, oder lautet die endgültige Note der Master-Thesis mit Kolloquium „nicht ausreichend“, so kann diese oder die Master-Thesis mit Kolloquium einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 23 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Master-Thesis wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 26 Gesamtergebnis der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 20 Abs. 1 und die Master-Thesis mit dem Kolloquium jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 1 gewichteten Modulprüfungsnoten und der Note aus der Master-Thesis mit dem Kolloquium. ²§ 11 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend. ³Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) ¹Die Masterprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung, die Master-Thesis oder die Master-Thesis mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. ²Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung, die Master-Thesis oder die Master-Thesis mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil Schlussvorschriften

§ 27 Übergangsregelung

¹Das Studium und die Prüfungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits in einem höheren als dem ersten Semester im Studium befindlichen Studierenden richtet sich nach der bisherigen Prüfungsordnung (Verkündungsblatt Nr. 10/2012).

²Soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und es keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die schon eingeschriebenen Studierenden das Studium ersatzweise nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortgeführt wird.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Sommersemester 2018 in Kraft.

Anlage 1: Curriculum des Studiengangs „Alternative Antriebe in der Fahrzeugtechnik“

Modulprüfungen/Prüfungsleistungen	Prüfungsform	SWS	ECTS	Gewichtungsfaktor für die Modulprüfungsnote	Gewichtungsfaktor
ZERTIFIKAT					
Fahrzeugtechnische Grundlagen	K120	6	6		0
Mobilität - Anforderungen, Bedingungen		2	2	1	
Fahrzeugtechnische Grundlagen		2	2	1	
Fahrwerktechnik		2	2	1	
Aggregatetechnik Grundlagen	K90	4	4		0
Antriebs- und Aggregatetechnik		2	2	1	
Aufladetechnik		2	2	1	
Grundlagen der angewandte Elektrotechnik und Elektronik	K90	4	4		0
Angewandte Elektronik		2	2	1	
Angewandte Elektrotechnik		2	2	1	
Steuern u. Regeln von Antriebssystemen Grundlagen	K120	6	6		0
Regelungstechnik im Antriebsbereich		2	2	1	
Fahrzeugmechatronik für Antriebssysteme		2	2	1	
Elektronische Motorsteuerung		2	2	1	
Projektarbeit	EA	10	10		0
SUMME		30	30		
1. SEMESTER					
Aspekte der Elektromobilität I	K120	7	7		1
Umwelt und Verkehr		1	1	1	
Abgas- und CO ₂ -Gesetzgebung		1	1	1	
Herausforderung Klimawandel		2	2	2	
Fahrzeugaufbau und -konzepte		2	2	2	
Regenerative Energien und Ladeinfrastruktur		1	1	1	
Thermische- und elektrochemische Energiewandler	K120/EA	7	7		1
Verbrennung, Aufladung und Gemischbildung		2	2	2	
Konventionelle und alternative Verbrennungskraftmaschinen		1	1	1	
Alternative Kraftstoffe		1	1	1	
Brennstoffzellentechnik		2	2	2	
Labor alternative Antriebe I		1	1	1	
Hybrid Electric Vehicle 1	EA	6	6	1	1
2. SEMESTER					
Elektrische- und hybride Antriebe	K120	7	7		1
Elektrische Fahrzeugantriebe		2	2	2	
Leistungselektronik für Elektro- und Hybridfahrzeugen		1	1	1	
Hybridantriebe für PKW , LKW		2	2	2	
Hybridantriebe im Rennsport		1	1	1	
Fahrstrategien bei Elektro- und Hybridfahrzeugen		1	1	1	
Batterietechnik und elektrische Systeme	K120/EA	7	7		1
Grundlagen der Batterietechnik		2	2	2	
Batteriemanagement		2	2	2	
Datenvernetzung in Elektro- und Hybridfahrzeuge		2	2	2	
Labor Bussysteme		1	1	1	
Hybrid Electric Vehicle 2	EA	6	6	1	1

3. SEMESTER

WAHLPFLICHTMODUL-Angewandte Batterietechnik	K60/EA	7	7		1
Angewandte Batterietechnik		3	3	3	
Laborpraktikum Batterietechnik		4	4	4	
WAHLPFLICHTMODUL-Elektrische Fahrtriebe	K60/EA	7	7		1
Elektromaschinenbau		3	3	3	
Laborpraktikum elektrische Fahrtriebe		4	4	4	
Aspekte der Elektromobilität II	K120	7	7		1
Energiemanagement im Fahrzeug		2	2	2	
Nebenaggregate in Hybrid- und Elektrofahrzeugen		1	1	1	
Mensch Maschine Interface		2	2	2	
Sicherheitskonzepte für Elektro- und Hybridfahrzeuge		1	1	1	
Recycling von Automobilteilen		1	1	1	
Hybrid Electric Vehicle 3	EA	6	6	1	1

4. SEMESTER

Master-Thesis und Kolloquium	EA	30	30	1	1
------------------------------	----	----	----	---	---

SUMME

90 90

Erläuterungen

Eine Lehreinheit entspricht 45 Minuten

Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab

K60/K90/K120: Modulklausurdauer in Minuten

EA: Experimentelle Arbeit

WPM: Wahlpflichtmodul (es ist ein Wahlpflichtmodul zu belegen)

Masterurkunde

Die Fakultät Fahrzeugtechnik

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *)

geb. am in

den Hochschulgrad

Master of Engineering

(abgekürzt: M.Eng.)

nachdem sie/er *) das Master-Kolloquium im berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang
„Alternative Antriebe in der Fahrzeugtechnik“

am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule) , den.....

(Ort)

(Datum)

.....
Dekanin/Dekan

.....
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

Ostfalia University of Applied Sciences

Certificate of Graduation

The Faculty of Automotive Engineering

awards Mr/Ms,

born in,

the academic degree

Master of Engineering

(abbreviated: M.Eng.)

(S)he has successfully passed the final examination in in the course of study
"Alternative powertrains for passenger car vehicles"

(University Seal)
.....

(city)

(date)

.....
(The Dean)

.....
(Head of Examination Board)

Zeugnis über die Masterprüfung *)

Frau/Herr *)

geboren amin.....

hat die Masterprüfung im Studiengang
„Alternative Antriebe in der Fahrzeugtechnik“

mit der Gesamtnote bestanden. **)

Modulprüfungen:	Beurteilungen **)	Leistungspunkte (Credits)
.....
.....
.....
.....
.....

Master-Thesis mit Kolloquium über das Thema:

.....

(Siegel der Hochschule) , den.....
(Ort) (Datum)

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Grade Transcript

Ms/Mr,

bornin.....,

has successfully passed the Master Degree in the course of study

“Alternative powertrains for passenger car vehicles”

with the overall grade *)

Examinations:	Grades *)	Credit Points
.....
.....
.....
.....
.....

Subject of Master-Thesis:

.....

(Seal of University)

(city)

(date)

.....

Head of Examination Board

*) Key to Grades:

excellent (sehr gut = 1), good (gut = 2), satisfactory (befriedigend = 3), pass (ausreichend = 4)

Anlage 4: Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Engineering / M.Eng.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)
not applicable

2.2 Main Field of Study

Alternative powertrains for passenger car vehicles

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ostfalia University of Applied Sciences
Faculty of Automotive Engineering

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences/State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

same

Status (Type / Control)

same

2.5 Languages of Instruction/Examination

German (100 %)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Graduate/Second Degree

3.2 Official Length of Programme

2 years, 90 ECTS Credit Points

3.3 Access Requirements

Bakkalaureus/Bachelor degree (three to four years), in the same or appropriate related field; or equivalent (Diploma etc.), German (DaF or DSH certificate) language skills

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

extra-occupational, 2 years

Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

This degree course is a completely modularized part-time programme to study beside the job. The course duration is 4 semesters and 90 credits have to be achieved. The course requires a diploma or bachelor degree of at least 210 credit points. It is designed for about 25 students per year. Each module is directly completed by an examination. A thesis has to be written at the end of the study programme. The programme offers a practical oriented and scientifically established postgraduate course based on mathematical, natural scientific and engineering fundamentals.

4.2 Programme Details

See grade transcript for list of attended courses, acquired grades and topic of thesis.

4.3 Grading Scheme

Grade	German text	Description
1,0; 1,3	Sehr gut	Very Good – outstanding performance
1,7; 2,0; 2,3	Gut	Good – above the average standards
2,7; 3,0; 3,3	Befriedigend	Satisfactory – meets the average standards
3,7; 4,0	Ausreichend	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5,0	Nicht ausreichend	Fail – Further work is required

For the grading table of the Faculty of Automotive Engineering see supplementary document.

4.4 Overall Classification (in original language)

“ ”

Based on the accumulation of grades receiving during the study programme and the final thesis (examinations 75%, Master-Thesis 25%).

Certification Date:

Chairman Examination Committee

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for postgraduate/doctoral level study and research.

5.2 Professional Status

Engineer

The degree in an engineering discipline entitles its holder to the legally protected professional title "Ingenieur" and to exercise professional work in in the field(s) of engineering for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

On the programme: www.ostfalia.de/f

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.ostfalia.de.

For national information sources see Section 8.

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades Master of Engineering vom

Zeugnis über die Masterprüfung vom

Certification Date: _____

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.